

## **Aufbauten, Schrauben, Stifte**

Die nachstehenden Gebührennummern sind gebührenrechtlich vollständige Leistungen, dennoch ist die Versorgung des Zahnes nach ihrer Erbringung nicht abgeschlossen. Berechnungsfähig sind gemäß ihrer Leistungsbeschreibung die Nummern nur dann, wenn sie bestimmungsgemäß der Vorbereitung des Zahnes zur Aufnahme einer Krone dienen. Der Begriff der Aufnahme umfasst sowohl die Versorgung eines Zahnes mit einer Krone (Ersteingliederung) als auch die Wiedereingliederung einer bereits vorhandenen Krone. Die zahntechnische Ausführung der Krone (Teilkrone, Vollkrone, Teleskopkrone) ist ohne Einfluss auf die Berechnungsfähigkeit der nachstehenden Gebührennummern.

### **Geb.-Nr. 2180 GOZ**

*Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone*

Die Leistung beschreibt den Ersatz verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit plastischem Aufbaumaterial im direkten Verfahren vor oder neben der Überkronung eines Zahnes oder der Wiedereingliederung einer Krone. Ziel ist z.B. die Isolierung vitaler Strukturen des Zahnes oder die Schaffung einer der Krone ausreichend Retention bietenden Pfeilerform.

Unabhängig von der Anzahl der versorgten Kavitäten ist die Geb.-Nr. 2180 GOZ in einer Sitzung nur einmal je Zahn berechnungsfähig.

Wird im Lauf der Versorgung eines Zahnes mit einer Krone eine neue Vorbereitung mit plastischem Aufbaumaterial notwendig, ist die Geb.-Nr. 2180 GOZ erneut berechnungsfähig.

Erfolgt zeitlich getrennt vor der Überkronung eines Zahnes eine Restauration des Zahnes, auch mit Aufbaumaterial, und wird hierbei die Restauration bei jeweils hierfür bestehender medizinischer Notwendigkeit okkusal adjustiert, die Außenkontur des Zahnes physiologisch gestaltet und/oder approximale Kontaktbeziehungen hergestellt, so entspricht dies nicht dem Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 2180 GOZ, sondern den Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ (Restorationen\*).

Eine zahnmedizinische Notwendigkeit hierfür kann z.B. in der prognostischen Abklärung des Zahnes begründet sein, wenn zum Zeitpunkt der Restauration eine Entscheidung über die Eignung des Zahnes zur Überkronung nicht getroffen werden kann.

Die adhäsive Befestigung des Aufbaumaterials löst neben der Geb.-Nr. 2180 GOZ die Geb. 2197 GOZ aus. Neben den Geb.-Nrn. 2150-2170 GOZ (Einlagefüllungen\*) und neben der Geb.-Nr. 2190 GOZ (gegossener Stifftaufbau\*) ist die Geb.-Nr. 2180 GOZ nicht berechnungsfähig. Die Nummer ist jedoch für die Ummantelung eines konfektionierten Schraubenaufbaus oder eines Glasfaserstiftes mit plastischen Aufbaumaterial neben der Geb. 2195 GOZ (Schraubenaufbau, Glasfaserstift o.Ä.\*) berechnungsfähig. Die Verankerung plastischen Aufbaumaterials mittels parapulpärer Stifte/Schrauben ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

### **Geb. 2190 GOZ**

*Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone*

Berechnungsvoraussetzung ist ein gegossener Aufbau, der der Schaffung einer zur Überkronung oder Wiedereingliederung einer Krone geeigneten Pfeilerform dient. Ziel ist u.a. die Stabilisierung der restlichen Zahnschubstanz oder bei Brückenversorgungen der Ausgleich von Disparallelitäten der Pfeilerzähne.

Die Stiftverankerung ist Leistungsbestandteil, sie kann intrakanalär und/oder parapulpär erfolgen. Die Herstellung kann sowohl direkt (Modellation im Mund und Guss im zahntechnischen Laboratorium) als auch indirekt (vollständige Anfertigung im Labor nach Abformung) vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl der verwendeten Stifte ist die Geb.-Nr. 2190 GOZ nur einmal je Zahn ansatzfähig.

Die notwendige Präparation des Wurzelkanals für die Aufnahme des Wurzelkanalstiftes und/oder die Bohrungen für die parapulpären Stifte/Schrauben sind Leistungsbestandteil.

Die Kosten für die verwendeten Stifte sind gesondert berechnungsfähig.

Die Nummer kann am selben Zahn nicht neben den Geb.-Nrn. 2150-2170 GOZ (Einlagefüllungen\*), der Geb.-Nr. 2180 GOZ (plastischer Aufbau\*) und/oder der Geb. 2195 GOZ (Schraubenaufbau, Glasfaserstift o.Ä.\*) berechnet werden.

Die adhäsive Befestigung löst zusätzlich die Geb.-Nr. 2197 GOZ aus.

### **Geb.-Nr. 2195 GOZ**

*Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone*

Die Leistung beschreibt das Einbringen eines Schraubenaufbaus, Glasfaserstifts o.Ä. in einen Zahn vor dessen Überkronung oder der Wiedereingliederung einer Krone.

Unabhängig von der Anzahl der verwendeten Verankerungselemente ist die Geb. 2195 GOZ nur einmal je Zahn berechnungsfähig. Die Verankerung erfolgt intrakanalär.

Die Präparation des Wurzelkanals für das Verankerungselement ist Leistungsbestandteil. Die adhäsive Befestigung löst zusätzlich die Geb.-Nr. 2197 GOZ aus. Das Verankerungselement ist gesondert berechnungsfähig.

Die nachfolgende Ummantelung des Verankerungselementes mit plastischem Aufbaumaterial berechtigt zum Ansatz der Geb.-Nr. 2180 GOZ.

Neben den Geb.-Nrn. 2150-2170 GOZ (Einlagefüllungen\*) und der Geb.-Nr. 2190 GOZ (gegossener Aufbau\*) ist die Geb.-Nr. 2195 GOZ (Schraubenaufbau, Glasfaserstift o.Ä.\*) nicht berechnungsfähig.

Leistungen wie z.B. der präendodontische Stumpfaufbau, die intrakanaläre oder parapulpäre Stiftverankerung einer Restauration nach den Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ (Restorationen\*) oder der gegossene Aufbau ohne Stiftverankerung fallen nicht unter die vorstehenden Gebührennummern, sondern sind gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

\* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben

Stand: September 2013